

Satzung des Lebenshofes Seelenglück

in der Fassung der Gründungsversammlung vom 06.04.2025.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshof Seelenglück“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schorndorf, OT Buhlbronn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Schorndorf, OT Buhlbronn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Rettung, Aufnahme und Versorgung schutzloser Tiere sowie sogenannter „ausrangierter Nutztiere“ im Rahmen der verfügbaren Platzkapazitäten
 - b. Sicherstellung einer ausreichenden tierärztlichen Versorgung der geretteten Tiere
 - c. Bereitstellung von artgerechten Unterkünften für die geretteten Tiere
 - d. Anschaffung, Wartung und Unterhaltung notwendiger Sachmittel zur Erfüllung und Unterstützung der Vereinszwecke
 - e. Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die geretteten Tiere
 - f. Beschaffung von Mitteln für die Förderung des Tierschutzes
 - g. Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen und -organisationen zur Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke
 - h. Aufklärung über artgerechte Tierhaltung, Tierschutz und Tierrechte
 - i. Information der Öffentlichkeit über den Tierschutz und Tierrechte.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) In Ausnahmefällen hat jedes Vereinsmitglied auf Grundlage einer entsprechenden Vereinsregelung Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen. Der*die gesetzliche* Vorstand*in bewilligt den Ersatz von Aufwendungen

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden, die diese Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- (3) Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem*der Antragsteller*in nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann Berufung bei der Mitgliederversammlung beantragt werden, die eine endgültige Entscheidung trifft.
- (4) Der Verein hat ordentliche (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder.
- (5) Nimmt ein ordentliches Mitglied länger als 12 Monate ohne wichtigen Grund, bspw. Krankheit oder Urlaub, nicht aktiv am Vereinsleben teil, so wird die Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft geändert.
- (6) Eine Änderung des Mitgliedsstatus kann in einem formlosen Antrag schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Grund für den Austritt muss nicht angegeben werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - b. die Verletzung der satzungsmäßigen Pflichten
 - c. Verstoß gegen die Satzung und/oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht
 - a. an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche (aktive) Mitglieder, jedoch nicht fördernde (passive) Mitglieder.
 - b. Vom Vorstand Auskünfte über Vereinsgelegenheiten zu verlangen
 - c. Dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten
 - d. Regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert zu werden
 - e. An gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a. Die Interessen des Vereins zu fördern
 - b. Mitgliedsbeiträge gem. § 6 regelmäßig zu leisten
 - c. Bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen und so weit als möglich mitzuwirken sowie das Vereinsleben durch Mitarbeit zu unterstützen
 - d. Den Gemeinschaftsfrieden zu wahren

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese können wahlweise
 - a. Im Voraus monatlich
 - b. In Summe bis zum 31. Januar des Geschäftsjahresentrichtet werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über Änderungen des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten beschließen. Die Höhe dieser Umlagen ist auf das Dreifache des Jahresbeitrages begrenzt.
- (5) Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahresbeitrages im Jahr der Kündigung.
- (6) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (7) Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der Beiträge und Umlagen im Lastschriftverfahren einverstanden. Eine andere Zahlungsbedingung kann vereinbart werden.
- (8) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem*der Vorsitzenden, dem*der Stellvertreter*in sowie dem*der Schatzmeister*in
- (2) Die o.g. Vorstandsmitglieder sind jeweils gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie werden von der Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Aufgaben:
 - a. Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - b. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresberichts und Rechnungsabschlusses
 - c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d. Einberufung und Leitung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - e. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - f. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g. Formelle Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht vorschreiben, können vom Vorstand beschlossen werden
 - h. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (3) Der Vorstand ist berechtigt Einzelausgaben bis zu 4000,-€ zu beschließen. Ausgaben über diesen Beitrag hinaus bedürfen einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Laufende Ausgaben (z.B. Unterbringungskosten, Futterkosten, Tierarztkosten, Fahrtkosten etc.) sind davon nicht betroffen.

§ 10 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Gründungsjahr des Vereins.
- (2) Vorsitzende*r und Schatzmeister*in werden in ungeraden Jahren gewählt, Stellvertreter*in in geraden Jahren. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Gründungsjahr des Vereins.

- (3) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder mit einer mindestens einjährigen Vereinszugehörigkeit werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Gründungsjahr des Vereins.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des*der Nachfolger*in durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der*dem Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den*die Stellvertreter*in, einberufen. Hierbei gilt eine Einberufungsfrist von einer Woche.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Diese kann in Präsenz, Hybrid oder virtuell stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich (Post/E-Mail/Nachrichtendienst) einberufen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und der Angabe einer Tagesordnung inklusiver aller Berichte. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse / E-Mail-Adresse / Handynummer gerichtet war. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der zuvor genannten Kontaktwege dem Vorstand umgehend bekanntzugeben.

- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich Ergänzungen der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ab einer Zahl von drei erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Schriftführer*in zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung sowie dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen und zu archivieren ist.
- (7) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich (in Präsenz oder virtuell) ausgeübt werden. Abstimmungen finden offen statt, dabei entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen, Änderungen der Mitgliedsbeiträge sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer*innen zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer*innen kontrollieren die satzungsgemäße Verwendung der Vermögenswerte des Vereins.
- (2) Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von Rechnungsprüfer*innen zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse erstattet werden kann.
- (3) Die Rechnungsprüfer*innen können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Der Bericht der Rechnungsprüfer*innen ist schriftlich niederzulegen.
- (4) Rechnungsprüfer*innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der*die Vorsitzende des Vorstands sowie der*die Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte

Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks der Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Ort

Datum